

Garantiebedingungen QNTM

1 Allgemeines

Die Garantie der HagerEnergy GmbH, Ursula-Flick-Str. 8, 49076 Osnabrück („HagerEnergy“), beinhaltet eine Produktgarantie („Produktgarantie“) und eine Kapazitätsgarantie („Batteriekapazitätsgarantie“) für den QNTM. Der QNTM richtet sich ausschließlich an Unternehmer i.S.v. § 14 Abs. 1 BGB.

Die Garantie gilt ausschließlich für QNTM, die erstmals in Deutschland installiert und genutzt werden.

Das in der Garantieurkunde mit Datum und Versionsnummer bezeichnete und der **Garantieurkunde** mittels Permalink verlinkte technische Datenblatt („technisches Datenblatt“) dient ausschließlich der eindeutigen Identifikation des jeweiligen QNTM sowie der Beschreibung der technischen Produktmerkmale, Betriebsgrenzen und Anwendungsparameter, auf die diese Garantiebedingungen Bezug nehmen. Maßgeblich ist das technische Datenblatt, das im Zeitpunkt des erstmaligen Verkaufs an den Erstbetreiber des jeweiligen QNTM durch HagerEnergy gültig war. Spätere Änderungen oder Aktualisierungen des technischen Datenblatts berühren den Inhalt einer bereits erteilten Garantie nicht.

Umfang und Inhalt der Garantie bestimmen sich ausschließlich nach den in diesen Garantiebedingungen ausdrücklich geregelten Garantieleistungen.

HagerEnergy erstellt die Garantieurkunde, sobald HagerEnergy die vollständige Inbetriebnahmeerklärung gemäß Ziffer 7, vom Installateur oder sonstigen Inbetriebnahmeverantwortlichen erhalten hat. Die Garantieurkunde wird automatisiert erstellt, ihr Erhalt begründet für sich genommen noch keinen Anspruch auf eine Garantieleistung. Gemeldete Garantiefälle werden jeweils individuell geprüft, ob die Voraussetzungen dieser Garantie vorliegen, insbesondere ob ein Garantiefall nach diesen Garantiebedingungen gegeben ist und ob Ausschlussgründe eingreifen.

Es gelten die zum Zeitpunkt des Kaufs des jeweiligen QNTM gültigen Garantiebedingungen.

2 Art und Umfang der Garantie

Die von HagerEnergy gewährte freiwillige Herstellergarantie besteht aus zwei abschließend geregelten Garantieteilen: der **Produktgarantie** und der **Batteriekapazitätsgarantie**.

Die **Produktgarantie** bezieht sich nach Maßgabe dieser Garantiebedingungen auf wesentliche Material-, Herstellungs- oder funktionsrelevante Fehler der von der Produktgarantie erfassten Komponenten, sofern diese Fehler die bestimmungsgemäße Betriebsfähigkeit des QNTM nicht nur unerheblich beeinträchtigen.

Die **Batteriekapazitätsgarantie** bezieht sich demgegenüber ausschließlich auf die nutzbare Kapazität der Batteriemodule im freigegebenen Standard-Batteriebetriebsfall. Ein Standard-Batteriebetriebsfall liegt nur vor, wenn der QNTM während der Garantielaufzeit im Durchschnitt mit nicht mehr als zwei rechnerischen Vollzyklen pro Kalendertag betrieben wird.



Ein Vollzyklus entspricht der vollständigen Be- und Entladung der nutzbaren Batteriekapazität; anteilige Lade- und Entladevorgänge werden anteilig berücksichtigt.

Die Batteriekapazitätsgarantie bezieht sich ausschließlich auf die Batteriemodule. BMS, PCS, EMS und sonstige Systemkomponenten sind hiervon nicht umfasst und unterfallen ausschließlich der Produktgarantie.

Die Batteriekapazitätsgarantie erlischt mit dem Eintritt des früheren Ereignisses, dem Ablauf des Garantiezeitraums 15 Jahre oder bei Überschreiten von 730 Vollzyklen pro Jahr.

Die Batteriekapazitätsgarantie der HagerEnergy findet auf Betriebsanwendungsfälle, die **mehr als 730 Vollzyklen pro Jahr** erfordern (im Folgendem: „Sonder-Betriebsanwendungsfall“), keine Anwendung. Für Sonder-Betriebsanwendungsfälle können nach Absprache individuelle Garantie vereinbart werden.

Betriebsweisen, die diese Voraussetzungen überschreiten oder hiervon abweichen, sind nicht Gegenstand der Batteriekapazitätsgarantie, sofern sie nicht ausdrücklich von HagerEnergy in Textform freigegeben und in der Garantieurkunde oder einer gesonderten Vereinbarung ausgewiesen sind.

Weitergehende Garantien, insbesondere für eine allgemeine Mangelfreiheit im kaufrechtlichen Sinne, für technische Spezifikationen außerhalb der ausdrücklich geregelten Garantieleistungen, für eine bestimmte Verfügbarkeit oder für wirtschaftliche, energiewirtschaftliche oder betriebliche Ergebnisse des Einsatzes des QNTM, werden nicht übernommen.

3 Garantiegeber und Garantieberechtigter

Garantiegeberin ist die HagerEnergy GmbH, Ursula-Flick-Str. 8, 49076 Osnabrück („HagerEnergy“).

Garantieberechtigter ist ausschließlich der erste als Unternehmer i.S.d. § 14 BGB tätige Endabnehmer des QNTM, der den QNTM zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Garantieansprüche selbst betreibt („Kunde“). Händler und Installateure jeder Handelsstufe können aus dieser Garantie keine eigenen Ansprüche herleiten. Die Übertragung der Garantieansprüche auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der HagerEnergy GmbH. Eine Übertragung an Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist ausgeschlossen.

Diese Garantiebedingungen richten sich nicht an Verbraucher im Sinne von § 13 BGB. Gegenüber Verbrauchern wird auf Grundlage dieser Garantiebedingungen keine Herstellergarantie eingeräumt.

4 Keine Einschränkungen der gesetzlichen Gewährleistung

Die HagerEnergy, gewährt dem Garantieberechtigten die nachfolgend abschließend beschriebene freiwillige Herstellergarantie („Garantie“). Diese Garantie tritt neben die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Kunden und schränkt diese nicht ein.

Diese Garantie räumt dem Kunden im Umfang und nach Maßgabe dieser Garantiebedingungen ergänzend zu den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen direkte Ansprüche gegen die HagerEnergy ein. Gewährleistungsansprüche gegenüber dem jeweiligen Verkäufer (insbesondere dem Installateur) sowie gesetzliche Ansprüche, insbesondere aus dem Produkthaftungsgesetz und § 823 BGB, bleiben



von dieser Garantie unberührt. Die in diesen Garantiebedingungen geregelten Garantieleistungen sind abschließend; das gilt jedoch nicht für gesetzliche Ansprüche im vorgenannten Sinne.

5 Produktgarantie

Die Produktgarantie von HagerEnergy garantiert, dass die nachstehend aufgelisteten Komponenten für die jeweils erworbene Garantiezeit von 10 oder 15 Jahren frei von Material-, Herstellungs- und funktionsrelevanten Fehlern sind, die die bestimmungsgemäße Betriebsfähigkeit des QNTM mehr als nur unerheblich beeinträchtigen. Die vereinbarte Garantiezeit ist der Garantieurkunde zu entnehmen. Die Garantie erlischt nach Ablauf der Garantiezeit.

Die Garantie findet auch auf ein Ersatzgerät für ein garantieberechtigtes Produkt oder einen ersetzten Bestandteil eines garantieberechtigten Produkts Anwendung, welches von HagerEnergy oder einem durch HagerEnergy beauftragten Dritten aufgrund eines Garantiefalls in Erfüllung der Garantieansprüche gemäß Ziffer 7 ausgetauscht wird. Der Garantiezeitraum bleibt jedoch auch in diesem Fall auf den Garantiezeitraum für das erste ausgelieferte garantieberechtigte Produkt begrenzt und verlängert sich nicht.

Folgende Komponenten werden von der Produktgarantie umfasst:

- Batteriemodule
- Battery Management System (BMS)
- Power Conversion System (PCS) / Wechselrichter
- Thermomanagement (Flüssigkühlung und -heizung)
- Steuerungs- und Kommunikationseinheit
- Energy Management System (EMS)

Von der Produktgarantie ausdrücklich ausgeschlossen sind:

- äußerliche Schäden, Transportschäden, optische Mängel,
- Verschleißteile (wie z. B. Filter, Sicherungen, Verbrauchsmaterialien).

Gegenstand der Garantie sind ausschließlich die in dieser Ziffer 5 abschließend genannten Bestandteile und deren Funktionsfähigkeit. Eine Zusage über wirtschaftliche, energiewirtschaftliche oder betriebliche Ergebnisse des Einsatzes des QNTM, insbesondere nicht erzielte oder entgangene Einsparungen, Lastspitzenvermeidung (Peak-Shaving-Effekte), PV-Optimierung, Eigenverbrauchsquoten, Strombezugskosten, Stromverkaufserlöse, Trading-/Arbitrageerlöse, Netzdienstleistungs- oder Flexibilitätsvermarktungserlöse sowie die Verfügbarkeit oder Funktionsfähigkeit von Drittanbieter-Systemen, Schnittstellen, Plattformen oder Softwarelösungen wird durch diese Garantie weder ausdrücklich noch konkludent erteilt, solche Ergebnisse sind nicht Gegenstand der Garantie.

6 Batteriekapazitätsgarantie

Die Batteriekapazitätsgarantie umfasst, wie unter Ziffer 2. beschrieben, Betriebsanwendungsfälle des QNTM, in welchen **bis zu 730 Vollzyklen pro Jahr** gefahren werden (im Folgenden: „Standard-Betriebsanwendungsfall“).



Die Batteriekapazitätsgarantie von HagerEnergy umfasst im Standard-Betriebsanwendungsfall, folgende Batteriekapazität:

- eine nutzbare Batteriekapazität (nach dem in der Garantieurkunde in Bezug genommenen technischen Datenblatt) von mindestens 60 % während des gesamten Garantiezeitraums (15 Jahre bei bis zu 730 Vollzyklen pro Jahr*).

* Die Garantie erlischt mit dem früheren Ereignis, dem Ablauf des Garantiezeitraums 15 Jahre oder bei Überschreiten von 730 Vollzyklen pro Jahr.

Maßgeblich für die Beurteilung eines Garantiefalls, insbesondere im Rahmen der Batteriekapazitätsgarantie, sind ausschließlich die durch das BMS, EMS, das E3/DC-Portal oder andere von HagerEnergy freigegebene Datenquellen erfassten und dokumentierten Betriebsdaten. Die Ermittlung der nutzbaren Batteriekapazität erfolgt ausschließlich nach dem von HagerEnergy vorgegebenen und Batteriekapazitätstest.

Für einen Batteriekapazitätstest sind folgende Testbedingungen einzuhalten:

- QNTM SOC (State of Charge) bei 100 % lt. Batteriemanagementsystem
- Entladung von 100 % SOC lt. Batteriemanagementsystem auf 0 % SOC lt. Batteriemanagementsystem mit 0,2 C (Entladegeschwindigkeit) innerhalb von 72 Stunden
- Eine geringere Entladeleistung ist zulässig, wenn eine Entladung mit 0,2 C aufgrund der Anlagen- oder Verbrauchssituation nicht möglich ist.
- Die Umgebungstemperatur des QNTM muss während der gesamten Entladung im Bereich der empfohlenen Umgebungstemperatur von +15 °C bis +30 °C liegen.

Während des Batteriekapazitätstest befindet sich der QNTM nicht im Normalbetrieb; die Systemfunktionen sind auf die für den Batteriekapazitätstest erforderliche kontrollierte Entladung eingeschränkt.

Sind die Testvoraussetzungen nicht erfüllt, ist der Batteriekapazitätstest ungültig und kann wiederholt werden.

Unterschreitet die durch den Batteriekapazitätstest gemessene Batteriekapazität 60 % des im Datenblatt definierten Wertes für die nutzbare Batteriekapazität, ist ein zweiter Referenzzyklus mit vorheriger SOC-Kalibrierung gemäß Installationsanleitung durchzuführen; maßgeblich ist das Ergebnis des zweiten Batteriekapazitätstest.

Ein Batteriekapazitätsgarantiefall liegt vor, wenn die im zweiten Batteriekapazitätstest gemessene nutzbare Batteriekapazität geringer ist als 60 % der nutzbaren Batteriekapazität gemäß Datenblatt. HagerEnergy ist berechtigt, das Ergebnis durch eine Vergleichsmessung am Batteriesystem unter kontrollierten Bedingungen zu verifizieren. Das Ergebnis dieser Vergleichsmessung wird widerleglich vermutet; dem Kunden bleibt der Nachweis eines abweichenden Ergebnisses unbenommen.

7 Garantievoraussetzungen

Ansprüche aus der Garantie entstehen erst und können nur unter folgend aufgezählten Voraussetzungen vom Kunden geltend gemacht werden:

- Registrierung des QNTM im Portal der HagerEnergy (www.mye3dc.com) innerhalb eines Monats nach Lieferung des QNTM durch die HagerEnergy, und



- Zusendung / Upload der vollständigen Inbetriebnahme- und Serviceerklärung innerhalb von drei Monaten nach Erstinbetriebnahme, und
- Durchführung eines vollständigen Lade- und Entladezyklus (100 % DOD) spätestens im Zuge der Erstinbetriebnahme gemäß den von HagerEnergy vorgegebenen Inbetriebnahmevorgaben, und
- Durchführung eines Vollzyklus (100 % DOD) alle 3 Monate bei Betriebsunterbrechungen und
- Übersendung der jährlich durchgeführten Wartungsprotokolle nach den in Anlage 1 bezeichneten Wartungsvorgaben, und
- Erstinstallation und Nutzung des QNTM in Deutschland, und
- Meldung von Mängeln innerhalb der Laufzeit der Garantie, und
- Unverzügliche schriftliche Meldung eines erkennbaren Mangels an HagerEnergy unter Nutzung des Servicetickets oder schriftlich an die in der Garantiekunde genannte Adresse, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach positiver Kenntnis des Kunden von dem Mangel oder nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis hätte erlangen müssen.

Eine Betriebsunterbrechung im Sinne dieser Garantiebedingungen liegt vor, wenn der QNTM nach Auslieferung an den Garantieberechtigten nicht noch am Tag der Auslieferung ordnungsgemäß in Betrieb genommen wird oder nach initialer Inbetriebnahme nicht mehr an eine AC-Quelle angeschlossen ist.

HagerEnergy ist berechtigt, Garantieleistungen vorübergehend zurückzuhalten, solange fällige, nicht nur unerhebliche, unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen aus dem Kauf-/ Liefervertrag über den betroffenen QNTM einschließlich dieser Garantiebedingungen gegen den Kunden bestehen und HagerEnergy dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat.

Handlungen und Unterlassungen sämtlicher vom Kunden mit der Installation, Inbetriebnahme, Wartung oder dem Betrieb des QNTM betrauten Personen, insbesondere des Installateurs, des Fachpartners und sonstiger Servicedienstleister, fallen im Verhältnis zu HagerEnergy in die Risikosphäre des Kunden. Fehler, Pflichtverletzungen oder sonstige Umstände aus diesem Verantwortungsbereich begründen keinen Anspruch aus dieser Garantie, soweit sie für den geltend gemachten Garantiefall ursächlich oder mitursächlich geworden sind.

Werden Unterlagen oder Nachweise, die Voraussetzung für Ansprüche aus dieser Garantie sind, erst nachträglich eingereicht und wird eine Garantiekunde aus Kulanz rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Erstinbetriebnahme ausgestellt, begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung bereits zuvor gesondert beauftragter und abgerechneter Service-, Prüfungs- oder Einsatzleistungen, sofern HagerEnergy eine Erstattung nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt hat.

8 Geltendmachung des Garantiefalls

Soweit der Kunde einen Garantiefall (Produktgarantie und/oder Batteriekapazitätsgarantie) geltend machen möchte, ist ein entsprechendes Serviceticket im <https://support.e3dc.com/servicedesk/customer/portals> der HagerEnergy zu eröffnen mit folgenden Mindestinhalten:

- Produktbezeichnung (z. B.: QNTM) und Seriennummer (z. B.: QNTM-),
- Fehlermeldung und sonstige Angaben zum Defekt / zur Störung,



Die HagerEnergy prüft nach Eingang des Servicetickets einen möglichen Garantiefall. Soweit an dem garantieberechtigten Produkt im Rahmen der Überprüfung durch HagerEnergy oder einem von HagerEnergy beauftragten Dritten kein Garantiefall festgestellt wird oder festgestellt wurde, dass kein Garantiefall vorliegt oder ein Garantieanspruch gemäß den Regelungen dieser Garantiebedingungen ausgeschlossen ist, kann HagerEnergy von dem Kunden den Ersatz des hierfür entstandenen Aufwands verlangen. Für Vor-Ort-Einsätze kann HagerEnergy hierfür eine Pauschale von EUR 1.500,00 netto je Einsatztag in Deutschland einschließlich Reisekosten berechnen. Erforderliche und tatsächlich angefallene Materialkosten werden gesondert berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist. Alle genannten Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Im Garantiefall erbringt die HagerEnergy nach eigenem billigem Ermessen eine der folgenden Garantieleistungen: Reparatur, Austausch oder Geldkompensation. Die in diesen Garantiebedingungen ausdrücklich geregelten Garantieleistungen sind abschließend.

Erfolgt eine Reparatur vor Ort, wird diese durch die HagerEnergy oder einen beauftragten Servicepartner der HagerEnergy durchgeführt.

Erfolgt ein Austausch vor Ort, wird dieser durch die HagerEnergy oder einen beauftragten Servicepartner der HagerEnergy durchgeführt.

Erfolgt eine Kompensation in Geld gelten die nachstehenden Regelungen:

Entscheidet sich HagerEnergy nach Maßgabe dieser Garantiebedingungen für eine Geldkompensation, bemisst sich diese nach dem in der Garantieturkunde ausgewiesenen Netto-Garantiewert des von dem Garantiefall betroffenen QNTM oder, soweit der Garantiefall nur einzelne in der Garantieturkunde gesondert ausgewiesene Komponenten betrifft, nach dem auf diese Komponenten entfallenden anteiligen Netto-Garantiewert.

Der **Netto-Garantiewert** ist der in der Garantieturkunde ausgewiesene Netto-Bemessungswert ohne Umsatzsteuer. Er umfasst ausschließlich den von HagerEnergy für das betroffene QNTM beziehungsweise die betroffenen garantierten Komponenten angesetzten Netto-QNTM-Preis. Nicht umfasst sind insbesondere Umsatzsteuer, Installations-, Planungs-, Projektierungs-, Transport-, Verpackungs-, Inbetriebnahme-, Wartungs-, Service-, Monitoring-, Software-, Plattform-, Neben- oder Folgekosten sowie Margen, Aufschläge oder sonstige Preisbestandteile von Händlern, Installateuren oder sonstigen Dritten.

Ist in der Garantieturkunde ausnahmsweise kein Netto-Garantiewert ausgewiesen, ist der bei erstmaliger Inverkehrbringung des betroffenen QNTM durch HagerEnergy gültige Netto-Listenpreis von HagerEnergy für das betroffene QNTM beziehungsweise die betroffenen garantierten Komponenten maßgeblich. Besteht kein gesonderter Netto-Listenpreis für die betroffenen Komponenten, bestimmt HagerEnergy den anteiligen Netto-Garantiewert auf Grundlage der zum Zeitpunkt der erstmaligen Inverkehrbringung gültigen internen Netto-Verrechnungspreise der betroffenen Komponenten nach billigem Ermessen. HagerEnergy wird die Berechnungsgrundlage dem Kunden auf Verlangen in nachvollziehbarer Form mitteilen.

Die Höhe der Geldkompensation bemisst sich nach dem bei Eingang der vollständigen Garantiefallmeldung begonnen Garantiejahr und der folgenden Tabelle. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem die nach diesen Garantiebedingungen erforderlichen Angaben und Nachweise vollständig bei HagerEnergy eingegangen sind.

Kompensationstabelle 10 Jahre	
Jahr	% des Netto-Garantiewerts
1	80
2	70
3	65
4	60
5	55
6	50
7	45
8	40
9	35
10	30

Kompensationstabelle 15 Jahre	
Jahr	% des Netto-Garantiewerts
1	90
2	85
3	80
4	75
5	70
6	65
7	60
8	55
9	50
10	45
11	40
12	37,5
13	35
14	32,5
15	30

9 Restgarantiezeit

Wird die Garantieurkunde nachträglich erstellt oder übermittelt, berührt dies den Beginn und die Dauer der Garantiezeit nicht. Die Garantiezeit beginnt mit dem Datum der erstmaligen ordnungsgemäßen Inbetriebnahme des QNTM beim Garantieberechtigten, wie es in der von HagerEnergy vorgegebenen Inbetriebnahme- und Serviceerklärung dokumentiert und in der Garantieurkunde ausgewiesen ist.

Unabhängig von einer späteren Inbetriebnahme oder einer späteren Erstellung der Garantieurkunde beginnt die Garantiezeit spätestens mit Ablauf von neun Monaten nach Auslieferung des QNTM an den Garantieberechtigten.

Eine nachträgliche Erstellung oder Änderung der Garantieurkunde führt nicht zu einer Verlängerung oder einem Neubeginn der Garantiezeit.

Die Restgarantiezeit bleibt im Fall einer Reparatur erhalten und wird nicht verlängert bzw. neu in Gang gesetzt. Dies gilt auch, wenn der QNTM um (ein) weitere(s) Batteriemodul(e) ergänzt wird, da der

QNTM als eine Einheit für den Garantiefall zu betrachten ist. Die Garantiekunde wird in diesem Fall um das (die) weitere(n) Batteriemodule(e) ergänzt.

10 Ausschluss von Garantieansprüchen

Garantieleistungen sind ausgeschlossen, wenn einer oder mehrere der nachfolgenden Ausschlussstatbestände vorliegen. Soweit im Rahmen einer Überprüfung kein Garantiefall festgestellt wird oder ein Garantieanspruch ausgeschlossen ist, gilt Ziffer 8 zur Kostentragung.

- Nicht bestimmungsgemäße Verwendung des QNTM außerhalb der in der Garantiekunde, dem technischen Datenblatt oder den Installations- und Betriebsvorgaben in der jeweils dort bezeichneten Fassung festgelegten Umgebungs- und Betriebsbedingungen,
- Mängel, die durch unsachgemäßen Transport, unsachgemäße Handhabung, Be- und Entladung, Lagerung, Installation, Inbetriebnahme, Wartung oder Nutzung durch den Kunden verursacht wurden,
- Mängel, die durch Probleme wie elektrische Kompatibilität, elektromagnetische Störungen, Leistungsfaktor oder Signalintegrität zwischen dem QNTM und anderen Geräten verursacht werden, die nicht von HagerEnergy geliefert wurden,
- Mängel, die durch das Fehlen notwendiger Schutzmaßnahmen des Kunden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kurzschlusschutz, Sicherheitssteuerungsstrategien, Brandschutzmaßnahmen) oder durch das Versagen solcher Schutzmaßnahmen verursacht werden,
- Produktmängel oder -fehler, die auf Änderungen am Produkt zurückzuführen sind, die vom Kunden nach der Lieferung und ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HagerEnergy vorgenommen wurden
- Wenn die Feststellung der Identität des QNTM aufgrund eines unvollständigen oder beschädigten Typenschildes nicht möglich ist,
- Der QNTM für mehr als 3 Monate außer Betrieb genommen wurde und die hierfür geltenden Lagerungs-, Konservierungs- oder Wiederinbetriebnahmevorgaben von HagerEnergy nicht eingehalten wurde,
- Änderung der beim Kauf definierten Betriebsart (DC-, AC-, Hybridbetrieb) und der zugehörigen Parametrierung ohne vorherige Freigabe von HagerEnergy,
- Betrieb des QNTM als Front-of-the-Meter-System (Betrieb auf der Netzseite des Stromzählers) ohne explizite Freigabe der HagerEnergy,
- einer Batteriekonfiguration, die gegenüber den Angaben aus der Garantiekunde ohne Absprache mit HagerEnergy, abgeändert wurde,
- eigenmächtige Veränderungen am QNTM, insbesondere an Hard- oder Software, Firmware, Parametrierung oder Steuerungslogik, sowie Reparaturversuchen,
- Fremdeinwirkungen, Umwelteinflüsse oder Ereignisse höherer Gewalt, insb. Blitzschlag, Überspannung, Unwetter, Feuer, Luftverschmutzung, salzhaltige oder schwefelhaltige Umgebungseinflüsse, Smog, saurer Regen, sonstige korrosive oder schadstoffbedingte Einwirkungen sowie vorsätzliche Beschädigungen durch Dritte,
- Fehlerhafte oder nicht normgerechte Planung, Auslegung, Installation oder Bedienung des QNTM,
- Fehlende oder ungültige für das jeweilige Installationsland erforderliche Länderzertifikate oder Zulassungen für den QNTM, bspw., aber nicht abschließend durch „Grauimporte“ in Länder, ohne Zulassung,

- Nichteinhaltung der in den Installations- und Betriebsvorgaben festgelegten Montageabstände sowie der dort vorgesehenen Belüftungs- und Kühlvorgaben
- bei Überschreitung der nach dem Technischen Datenblatt zulässigen Temperaturbereiche.

Nicht von dieser Garantie umfasst sind Mängel, Störungen, Leistungsabweichungen oder wirtschaftliche Nachteile, soweit ihre Ursache außerhalb des von HagerEnergy gelieferten Leistungsumfangs liegt, insbesondere in Hard- oder Software, Plattformen, Schnittstellen, APIs, Fernwirkssystemen, Messsystemen, Netzbetreiber-/Messstellenbetreiberanbindungen, Vermarktungsplattformen, Aggregatoren, Trading- oder Optimierungssoftware oder sonstigen Leistungen Dritter.

Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, umfasst die Garantie insbesondere nicht die Kosten für Demontage, Ausbau, Wiedereinbau, Gerüste, Kräne, Hubarbeitsbühnen, bauseitige Anpassungen, elektrische oder netzseitige Umbauten, Brandschutzmaßnahmen, Entsorgung, Genehmigungen, Transporte außerhalb des üblichen Rücklieferprozesses oder sonstige Neben- und Folgekosten.

11 Haftungsausschlüsse

Die Garantie gewährt ausschließlich die in diesen Garantiebedingungen ausdrücklich geregelten Ansprüche auf Reparatur, Austausch oder Geldkompensation.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, Aufwendungsersatz oder Ersatz von Betriebsunterbrechungs-, Ausfall-, Mehrbezugs-, Mehrstrom-, Ersatzstrom-, Optimierungs-, Handels-, Arbitrage-, Finanzierungs-, Projektverzögerungs-, Vertragsstrafen- oder sonstigen mittelbaren bzw. Folgeschäden, bestehen aus dieser Garantie nicht.

Dies gilt nicht für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Bei Verletzung wesentlicher Pflichten aus dieser Garantie (Kardinalpflichten), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Garantie überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, ist die Haftung der HagerEnergy bei einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung ist zudem je Garantiefall der Höhe nach auf den in der Garantieturkunde ausgewiesenen Netto-Garantiewert des betroffenen QNTM gemäß Garantieturkunde begrenzt. Diese betragsmäßige Höchstgrenze gilt jedoch nur, soweit sie den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden nicht unterschreitet. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz oder § 823 BGB.

12 Wechsel des Installations-/Inbetriebnahmeortes

Bei Wechsel des Installationsortes (auch innerhalb des Gebäudes) ist eine neue Inbetriebnahme- und Serviceerklärung (inkl. der dort geforderten Installationsfotos) zu erstellen und im Kundenportal der HagerEnergy hochzuladen. Die Fortführung der Garantie setzt eine vorherige Prüfung und schriftliche Bestätigung durch die HagerEnergy voraus. Die hierfür anfallenden Kosten richten sich nach einem zuvor zu erteilenden Angebot von HagerEnergy. Batterien, die einmal aktiviert worden sind, dürfen nur nach Rücksprache mit der HagerEnergy außer Betrieb genommen werden.



13 Rechtswahl und Gerichtsstand

Auf diese Garantieerklärung findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss der Regelungen des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Garantie ist Osnabrück, sofern der Kunde Kaufmann i.S.d. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. HagerEnergy bleibt berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

14 Schlussbestimmungen

Diese Garantie gilt zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten des Kunden und lässt die gesetzlichen Rechte des Kunden unberührt.

Service- und Wartungsverträge können von Kunden gesondert angefragt werden.

Sollten Bestimmungen dieser Garantiebedingungen oder eine künftig in diese aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass diese Garantiebedingungen eine Regelungslücke enthalten.

Soweit rechtlich zulässig, ist die unwirksame, nichtige oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ersetzten Bestimmung möglichst nahekommt. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke. Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 306 BGB, bleiben unberührt.

Osnabrück, den 25.08.2026



Anlage 1:

Jährliche Wartung durch den E3/DC-Fachpartner

Für den Gewerbe-Leistungsspeicher qntm ist **unabhängig von Nutzungsprofil und Einsatzort** eine jährliche Wartung obligatorisch. Sie dient dazu, die Performance des Speichersystem auf höchstem Level zu halten und die Lebensdauer zu optimieren. Die Ausführung liegt **ausschließlich bei geschultem Fachpersonal** des E3/DC-Fachpartners. Für die Wartung wird das System spannungsfrei geschaltet, die Arbeiten finden unter definierten Rahmenbedingungen und verbindlichen Sicherheitsvorkehrungen statt.

Die wichtigsten Punkte im Rahmen des jährlichen Wartungsservice:

- Reinigung der Lüftungswege für optimale Belüftung
- Prüfung der Dichtprofile, der Kabelführungen und -anschlüsse und aller Sicherheitseinrichtungen
- Prüfung des Feuerlöschsystems, ggf. Fehlerbehebung
- Kontrolle der Erdungsverbindungen und des Erdungswiderstands
- Check des Batteriepacks: Anschlüsse, Verkabelung und Kühlkreislauf
- Prüfung des Wechselrichters: Anschlüsse Verkabelung, Funktion, Isolationswiderstand
- Wartung des Thermomanagement-Systems mit Funktionscheck, Reinigungsarbeiten und Prüfung bzw. Wechsel des Kühlmittels